



**Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.**

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln\_berlin@t-online.de

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung**

**Abteilung GR - Anhörungsbehörde**

**GR B 12 – z.H. Frau Schute**

**10702 Berlin**

**Vorab per E-Mail und Fax**

Bearbeiter: N. Nakoinz (BLN)  
M. Diederitz (BLN)  
M. Schubert (BLN)  
N. Prauser (BUND)  
A. Ratsch (NABU)  
A. Stavorinus (NABU)

Unser Zeichen B 29/0611.3/P/8

Berlin, 23.4.2009

**Betr.: Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 100 zwischen Autobahndreieck Neukölln und Anschlussstelle Am Treptower Park in den Bezirken Neukölln und Treptow-Köpenick von Berlin, Bau-km 20 + 454,000 bis Bau-km 23 + 625,000**

Hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.02.2009 – eingegangen am 24.2.2009

Sehr geehrte Frau Schute,

nach Einsichtnahme in die Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1. Nutzen und Notwendigkeit**

Die Fortsetzung des Baus der BAB A 100 mit dem 16. Bauabschnitt wird mit weiteren erheblichen Eingriffen gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verbunden sein und somit die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholungsnutzung und Kultur- und Sachgüter direkt und indirekt beeinträchtigen. Nach § 19 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Wir sind der Auffassung, dass der Eingriff – Bau des 16. Bauabschnittes der BAB A 100 – vermeidbar und damit zu unterlassen ist. Die Vermeidbarkeit dieses Eingriffs begründen wir zum einen damit, dass

der Verkehr in der Stadt Berlin bereits prinzipiell und auf einem hohen Ausbauniveau funktioniert. Zum Anderen begründen wir die Vermeidbarkeit mit dem lokalen bis globalen Erfordernis der dringenden und erheblichen Verminderung der Belastungen des Menschen aus der heutigen Art und Weise des Verkehrs. Gefördert werden muss hingegen eine nachhaltig zukunftsfähige Art und Weise des Verkehrs („Umweltverbund“) und die Gestaltung von Stadtteilen sowie von Stadtteil- und Stadteinzugsgebieten der kurzen Wege.

Für diese Stadt- und Verkehrsgestaltung hat die Bundesrepublik Deutschland eine Vorbildfunktion in der Welt, die dringend zu erfüllen ist.

Die geplante Fortsetzung des Baus der BAB A 100 mit dem 16. Bauabschnitt fördert dagegen perspektivisch den motorisierten Individualverkehr mit seinen verhältnismäßig großen direkten und indirekten Belastungen für den Menschen und entzieht der dringend erforderlichen Umgestaltung des Verkehrs, hin zu einer nachhaltigen Zukunftsfähigkeit, erhebliche finanzielle Mittel.

Insgesamt steht die Menschheit zur Gewährleistung einer nachhaltig hohen Lebensqualität vor dem Erfordernis, die Energieumsatzrate auch im Verkehr drastisch zu minimieren und die Energiequellen durch nachhaltig zukunftsfähige Quellen zu ersetzen.

Verkehrsziele sollten nur noch höchstens bei dringendem Bedarf mit dem PKW (z. B. Krankentransporte) und wenn, dann möglichst mit energetischen hoch effektiven, umweltfreundlichen und ausgelasteten Fahrzeugen angestrebt werden. Der Fernverkehr muss sinken und sollte zukünftig anteilmäßig stärker von Bahn und Bus getragen werden.

Für die Erfüllung der genannten energiehaushalterischen Erfordernisse wird derzeit aus Klimaschutzgründen allgemein das Jahr 2050 benannt. Der Ausbau der BAB A 100 wirkt diesem Ziel entgegen, erreicht seine Ziele erst mit einem Ringschluss und spät, erweist sich dann sehr wahrscheinlich als zunehmend überdimensionierter Stadtschaden und wird von uns auch deshalb abgelehnt. Wir fordern den Vorhabensträger auf, das Vorhaben mit dem Verweis auf seine fragwürdige Zukunftsfähigkeit fallen zu lassen.

Das vom Land Berlin im Auftrag des Bundes geplante Bauvorhaben steht auch in krassem Widerspruch zum Beitritt des Landes Berlins zur Kampagne „Countdown 2010“, in der Berlin zusagt, alle möglichen Maßnahmen zum Stopp des Artenrückgangs in Berlin zu ergreifen.

## **2. Allgemeine Anmerkungen und verfahrensrechtliche Vorgehensweise**

Die durch den geplanten Bau der Autobahn vorgesehene Versiegelung von 8,8 ha Flächen, der Verlust von 17,5 ha Vegetationsfläche und von mindestens 298 größeren Einzelbäumen, in dem ohnehin schon stark versiegelten innerstädtischen Bereich, ist nicht zu tolerieren. Der Verlust und die Zerschneidung von Biotopflächen bewirken nicht nur eine Abnahme der Biodiversität von Fauna und Flora, es werden auch für das Kleinklima wichtige Vegetationsflächen überbaut und zerschnitten. Es tritt der Verlust von luft-hygienischer Ausgleichsfunktion in erheblichem Umfang auf. Am stärksten betroffen sind hiervon zahlreiche Kleingartenanlagen.

Besonders gravierende Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht nur für den 16. Bauabschnitt sondern sind auch für den nächsten, den 17. Bauabschnitt (Treptower Park und Brücke über die Spree)

zu befürchten. Da der 16. Bauabschnitt allein keinen verkehrlichen Sinn macht, wird hier ein Zwangspunkt für die Fortführung der Trasse über die Spree gesetzt.

Der 17. Bauabschnitt muss daher auch jetzt schon mitbetrachtet werden. Nicht nur das Landschaftsbild wird durch das massive Betonbauwerk stark beeinträchtigt werden, auch für die flugfähigen Tiere (insbesondere Fledermäuse und Vögel), die die Spree als Flugroute und optische Orientierung benutzen, wird eine zusätzliche Betonwand die Flugrouten zerschneiden und ein hohes Kollisionsrisiko bewirken. Bekannt ist, dass im Bereich der Eisenbrücke eine Mehlschwalbenkolonie und andere Vögel brüten. Wir vermissen eine Betrachtung der Auswirkungen der Eingriffe bei Fauna und Flora im 16. Bauabschnitt auf den 17. Bauabschnitt, die lufthygienischen Auswirkungen wurden sinnvollerweise für beide Abschnitte betrachtet.

Bei der Ermittlung der Eingriffe beim Baumbestand liegen gravierende Fehler vor, und bei Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen müssen methodische Defizite festgestellt werden. Dies betrifft vor allem den Baumbestand bei den Straßenbäumen und in den Kleingartenanlagen.

### **3. Auswirkungen auf die Landschaftsräume**

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind erheblich (LBP, S. 16), insgesamt werden vier Alleen überbaut.

Obwohl die Landschaftsbildqualität des Treptower Parks als hoch (UVS, Tab. 34) eingeschätzt wird, ist in Tab. 58 weder eine visuelle Beeinträchtigung angegeben noch eine kompensationspflichtige Beeinträchtigung durch Verlärmung (da Vorbelastung hoch) angegeben. Das ist nicht nachvollziehbar. Gerade in dem sensiblen Bereich am Treptower Park wird jede zusätzliche Baumaßnahme und Störung durch Lärm sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken.

## **4. Artenschutzrechtliche Fachbeiträge und faunistische Untersuchungen**

### **4.1. Fledermäuse**

**Schutzstatus:** Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie, streng geschützt nach BArtSchV, stark gefährdet nach RL Berlin

Die in dem faunistischen Gutachten vorgenommenen Untersuchungen sind als nicht ausreichend für eine fachgerechte Einschätzung der Fledermausfauna anzusehen und entsprechen nicht den Standards für faunistische Untersuchungen:

- a) Die bioakustischen Untersuchungen an 3 Terminen sind für eine flächendeckende Erfassung nicht ausreichend. Wie der Gutachter anmerkt, zeigen die Ergebnisse der Auswertung lediglich die momentane Aktivität, nicht aber die tatsächliche Gebietsnutzung der Fledermausfauna an.

Zudem sind bei Detektoruntersuchungen die leise rufenden Arten, wie **Braunes Langohr** (Hörweite 3-7 m), meistens unterrepräsentiert. Bei einer Breite des Untersuchungsgebietes bis ca. 300 m, in den nach-

weislich nicht vollständig erfassten/begangenen Kleingartenanlagen ist die methodische Erfassung hinsichtlich dieser Art als sehr lückenhaft anzusehen.

- b) Bei der Quartiersuche wurde nur eine Begehung zur Erfassung potentieller Quartiere in Bäumen und an Gebäuden vorgenommen. Hierbei wurden nur die öffentlich zugänglichen Flächen in Augenschein genommen und eingeschätzt. Die Kleingartenanlagen mit ihren z.T. auch alten Baumbeständen und seit ca. 100 Jahren bestehend, mit vorhandenen teils älteren Lauben und Schuppen etc., sind nicht im ausreichenden Maße erfasst worden, und eine erfolgte Einschätzung kann somit keine angemessene artenschutzfachliche Untersuchung sein. Gerade für Fledermausarten, wie **Breitflügel- und Zwergfledermaus**, bieten ältere Gebäude und Schuppen geeignete Quartiermöglichkeiten an. Dass nur 5 Bäume im gesamten Plangebiet potentielle/geeignete Quartiere für Fledermäuse bieten sollen, muss aufgrund der mangelhaften Untersuchungen angezweifelt werden.

Da nicht alle potentiellen Bäume für Quartiere untersucht wurden, ist eine erste Einschätzung als nicht ausreichend anzusehen. Zumal es beispielsweise bei der **Rauhhaufledermaus** (Gutachten *Kallasch*, 5. und 6. BA Straßenbahn-Nord-Süd-Tangente Treskowallee) schwierig bis methodisch kaum möglich ist, entsprechende Stammrisse und Höhlungen in Bäumen einzuschätzen, da beispielsweise Kotspuren kaum hinterlassen werden und sich die verbleibenden Spuren schnell zersetzen und von außen nicht zu finden sind.

Zeit- und Untersuchungsrahmen der Erfassung sind hier somit ungenügend abgearbeitet. Die Untersuchungen müssen zu den richtigen Zeiträumen und methodisch korrekt wiederholt werden.

- c) Datenrecherchen und Befragungen vor Ort können bei einer fachgerechten Ermittlung von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie nur als ergänzende Untersuchungsmethode gesehen werden

Wie auch der Gutachter schon erwähnt, zeigen die Ergebnisse für das Untersuchungsgebiet einen ersten Hinweis zu Fledermausvorkommen und deren Aktivitäten. Es sind mehrere Untersuchungstermine erforderlich, um eine artenschutzrechtlich substantielle Erfassung und Einschätzung zu bekommen.

Als Ergebnisse der bioakustischen Untersuchungen wurden hierbei der **Große Abendsegler**, **Breitflügelfledermaus** und die **Zwergfledermaus** sicher nachgewiesen. Aufgrund der Erfassung zum nahegelegenen LSG Plänterwald aus 2006, den hier vorliegenden geeigneten Jagdhabitaten und den zahlreichen, zumindest als Teillebensraum geeigneten Teilflächen des UG ist auch von dem Vorkommen der **Rauhhaufledermaus**, des **Braunen Langohrs** und der **Wasserfledermaus** auszugehen.

Das **Braune Langohr** ist im Treptower Park nachgewiesen (*Schulze und Matthes*, 1995) worden. Nachweise von **Rauhhaufledermaus** und **Wasserfledermaus** gibt es von einer nur ca. 500 m nordöstlich vom Untersuchungsgebiet gelegenen Fläche. Die Lage zwischen Spree und Neuköllner Schifffahrtskanal erhöht die Wahrscheinlichkeit von Wasserfledermausvorkommen.

Der Bewertung vorliegender Untersuchungsergebnisse des Gutachters schließen wir uns somit an:

- Eine differenzierte Bewertung ist nur eingeschränkt möglich.
- Die Flugrouten der Fledermausarten lassen sich nicht ausweisen.
- Die Bewertung bzw. Potentialeinschätzung des Untersuchungsgebietes basiert lediglich auf seiner Funktion als Jagdgebiet.
- Eine Geländebegehung ist nicht ausreichend für naturschutzfachlich substanzielle Untersuchung

Wie der Gutachter auf S.19 des Faunistischen Gutachtens selbst zu Bedenken gibt, ist „eine Bewertung der überregionalen, regionalen und lokalen Bedeutung des UG für die Fledermausfauna auf Grundlage der vorhandenen Daten fachgutachterlich nicht vertretbar.“

Selbst mit den mangelhaften Daten ist das Untersuchungsgebiet in großen Teilbereichen als Jagdgebiet mit einer hohen bis mittleren Wertstufe einzuordnen. Wie das Untersuchungsgebiet hinsichtlich seines Wertes als Quartier für die wertgebende Art nach FFH-Richtlinie einzuschätzen ist, ist noch zu ermitteln.

Die Erfordernisse/Vorgaben der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie zur Ermittlung der streng geschützten Fledermausfauna sind somit nicht erfüllt und mangelhaft abgearbeitet worden. Eine sorgfältige Bestandsaufnahme ist unerlässlich.

Auch eine Beurteilung der Eingriffswirkungen des Planvorhabens lässt sich deshalb fachlich nur sehr eingeschränkt vornehmen. Es fehlen aussagekräftige Daten zu Population, Habitaten, eventuell doch vorhandener und somit von Beseitigung bedrohter Quartiere (Winterquartiere, Wochenstuben). Art und Umfang der Betroffenheiten der einzelnen Fledermausarten liegen nicht vor und die notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Population sind nicht abschätzbar.

Ebenso bedarf es für eine Beurteilung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen einer fachgerechten Datengrundlage, um abschätzen zu können, ob hier dem Verschlechterungsverbot für die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie auch im ausreichenden und notwendigen Maße Rechnung getragen wird.

### **Eingriffswirkung und Betroffenheiten**

Von einer Zerschneidung und Vernichtung der Jagdhabitate für sämtliche Fledermausarten durch die Autobahntrasse und die Beseitigung des größten Teils der Kleingartenanlagen ist auszugehen. Dies gilt auch für die vermutete **Rauhhaufledermaus**. Da entsprechende Flugrouten nicht ermittelt werden konnten, fehlt auch eine Aussage zu Beeinträchtigungen dieser Art. Dieses gilt auch für das **Braune Langohr**. Da dessen Jagdgebiet und Quartiere meist weniger als 500 m auseinander liegen, muss auch hier mit Quartieren im Untersuchungsgebiet gerechnet werden, deren Winterquartiere befinden sich meist in der Nähe der Sommerlebensräume. Wie das **Braune Langohr** ist auch die **Breitflügelfledermaus** standorttreu, und es müssen desgleichen Quartiere in den Kleingartenanlagen angenommen werden. Auch die **Zwergfledermaus** bevorzugt Sommerquartiere in Siedlungen und Siedlungsnähe, z.B. hinter Holzverschalungen, Fensterläden und in Mauerhohlräumen, wie sie an Gebäuden von Kleingartenanlagen häufig zu finden sind.

Mit einer Barrierewirkung durch Meideverhalten von strukturgebunden jagenden Arten, wie **Zwergfledermaus**, **Braunes Langohr** und **Wasserfledermaus**, ist zu rechnen.

Als betriebsbedingte Beeinträchtigung ist von einem hohen Kollisionsrisiko und den entsprechenden Individuenverlusten auszugehen, dies gilt besonders für die Arten **Wasserfledermaus** und **Braunes Langohr**, selbst wenn ein Teil der Trasse in Troglage verläuft, da diese eine ausgeprägte Bindung an Landschaftsstrukturen zeigen.

In dem Bereich Beermannstraße und zum Autobahnanschluss Neukölln/Grenzallee wird die Trasse in Hochlage geführt. Die auch in diesen Abschnitten nachgewiesene **Zwergfledermaus** jagt in Höhen von weniger als 0,5 m über Geländeoberfläche.

Von Vergrämung durch Lärm- und Lichtemissionen durch die Trasse ist bei einzelnen Arten (**Breitflügel-fledermaus**, **Zwergfledermaus**) ist auszugehen.

Auf jeden Fall findet eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats durch Vernichtung, Zerschneidung und Barrierewirkung statt.

Anlagebedingt muss mit einer Beeinträchtigung der gesamten Fledermausfauna für das gesamte Baufeld von rund 89.000 m<sup>2</sup> durch Verlust von Jagdhabitats, Beeinträchtigung von Flugrouten und einem nicht absehbaren Verlust von Wochenstubenquartieren (wie auf S. 25 in Tab. 5 auch aufgeführt wird) und vermutlichen Winterquartieren ausgegangen werden. Die hier festgestellten Arten, wie **Breitflügel-fledermaus**, **Großer Abendsegler** und auch das **Braune Langohr**, weisen eine hohe Quartiertreue auf.

Besonders betroffene Fledermausarten sind lt. Gutachten **Zwergfledermaus**, **Wasserfledermaus** und **Braunes Langohr**. In Tab. 6 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird aber nur die Betroffenheit für **Breitflügelfledermaus** und **Zwergfledermaus** geprüft.

#### **Maßnahmen zur Minderung (Punkt 3.2) in Unterlage 12.4 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)**

Die Vorschläge sind unzureichend, da mit einer weit größeren Betroffenheit der Arten gerechnet werden muss. Außerdem werden beispielsweise Nistkästen von der **Breitflügelfledermaus** kaum angenommen.

In diesem Zusammenhang ist das Anbringen von 10 Fledermauskästen (S7) als zu gering zu bemängeln und ist auf der **Ersatzfläche Kirchhöfe Neukölln (Maßnahme E 1)** nicht ortsnahe geplant.

Eine umfassende und abschließende Beurteilung lässt sich so aufgrund der mangelhaften Untersuchungen nicht vornehmen. Der Ersatz für verloren gegangene Quartiere, Maßnahmen zur Minderung der Eingriffswirkung und Sicherung des Bestandes bedürfen einer qualifizierten Datengrundlage.

**Wir fordern entsprechende Nachuntersuchungen, die die aufgeworfenen Fragen berücksichtigen.**

#### **4.2. Zauneidechsen**

**Schutzstatus:** Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie, streng geschützt nach BArtSchV, stark gefährdet nach RL Berlin

Der Erfassungszeitraum mit je 4 Begehungen der als geeignete Habitats festgestellten Probestellen in den Monaten Juni und Juli 2006 und am 2.5.2007 ist als unzureichend zu bemängeln.

Hier muss der Untersuchungszeitraum schon im April/Mai beginnen, um auch die adulten, geschlechtsreifen Exemplare ausreichend mit zu erfassen. Eine Ermittlung der Bestandsgröße ist ohnehin schwierig, da nur ein geringer Anteil der Gesamtpopulation der **Zauneidechse** (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie) jeweils aktiv ist. Es ist hier unabdingbar, möglichst den Gesamtbestand dieser Art zu erfassen, um deren Erhaltungszustand und die daraus folgende Einschätzungen der entsprechend vorzunehmenden Maßnahmen ableiten zu können.

Es lässt sich unsererseits nicht nachvollziehen, ob die UVS (Karte 2) und der Bestands- und Konfliktplan des LBP fehlerhaft sind, oder ob im Faunistischen Gutachten Zauneidechsenfunde in den Kleingartenanlagen Treue Seele und Stadtbär nicht aufgeführt wurden. Diese 2 Funde liegen im unmittelbaren Bereich der Trasse und müssten mit aufgeführt werden, sowie deren Betroffenheiten betrachtet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit einer massiven Verschlechterung bis zu einem Erlöschen der Gesamtpopulation zu rechnen. Es wird hier eine Vernichtung von Lebensraum durch die Überbauung, gerade der als mit hohem Wert eingestuften Fläche entlang der Bahntrasse zwischen Beermannstraße und Kiefholzstraße stattfinden. Die Biotopverbindung und die Möglichkeit der Ausbreitung der Population über die Bahntrasse werden durch die Autobahntrasse bau-, anlage- und betriebsbedingt zerschnitten und damit zerstört. Gerade in Berlin sind Bahndämme die wichtigsten Lebensräume für die **Zauneidechse**.

**Im Untersuchungsgebiet befindet sich laut Gutachter eines der am weitesten innerstädtisch vorgedrungenen bekannten Zauneidechsenvorkommen Berlins!**

Eine Kompensationsmöglichkeit durch späteres Ausbringen von Rasensaat entlang der umgestalteten Bahntrasse ist nicht gegeben. Durch eine anlagebedingte geringere Strukturierung der Flächen sowie einhergehender höherer Verbuschung der trassenbegleitenden Flächen geht der Lebensraum der Zauneidechsen verloren. Die entsprechenden Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung der Flächen sind oftmals nicht gesichert.

Eine befahrene Straße, die näher als 100 m am Revier vorbeiführt, bewirkt schon eine Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der Habitatqualität.

Gerade da hier die festgestellten Zauneidechsenlebensräume so kleinflächig sind, so dass auch schon bei einer teilweisen Überbauung von einem Verlust der Population auszugehen ist, wird das Verbot der Verschlechterung gemäß FFH-Richtlinie ignoriert und ad absurdum geführt.

Selbst bei einer nicht vollständigen Vernichtung der Population ist anlage- und betriebsbedingt von einem Meideverhalten der vegetationsfreien Flächen auszugehen und somit der räumliche Verbund einzelner Habitate/Reviere durch den geringen Aktionsraum der **Zauneidechse** von nur (wenigen) 100 m<sup>2</sup> nicht mehr gegeben. Des Weiteren wird das Nahrungsangebot, wie z.B. eine hier vorhandene entsprechende Heuschreckenfauna, stark reduziert.

#### **Zu 4.6 Meidung, Minderung, Kompensation**

In den letzten Jahren wird bei vielen Eingriffen die Umsetzung von Zauneidechsen als geeignete Minderungsmaßnahme festgesetzt. Uns ist die Methode bei verschiedenen Bauvorhaben (Verbindungsstraße zur B 2 in Karow, Bebauungsplan 9-13 Genossenschaftsstraße 1/1A in Treptow-Köpenick (ehem. Sportplatz)) begegnet. Die eingefangenen Zauneidechsen wurden dann auf einem speziell hergerichteten Teil des ehem. GUS-Geländes an der Treskowallee in Treptow-Köpenick ausgesetzt. Leider liegen uns zu beiden Verfahren keine Ergebnisse des Einfangens und der Wiederansiedlung vor, so dass eine Beurteilung der erneut vorgesehenen Methode des Fanges und Wiederansiedeln an einem anderen Ort unter diesen speziellen Randbedingungen nicht möglich ist.

Um das als Ersatzmaßnahme vorgeschlagene Ersatzhabitat, ehemaliger Güterbahnhof Treptow, beurteilen zu können, müssen hierzu Untersuchungen gemacht werden bzw. müssen folgende Fragen geklärt werden:

1. Welchen Erfolg oder Misserfolg haben die Umsetzungen (Auswertung der bisherigen Umsetzungen in Berlin) von Zauneidechsen? Wir bitten die Oberste Naturschutzbehörde der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, um die Bereitstellung von Ergebnissen noch im laufenden Verfahren.
2. Welche Qualität hat der Güterbahnhof Treptow als Habitat für Zauneidechsen schon heute? Ist eine Aufwertung (sprich Vergrößerung) einer eventuell bestehenden Population von Zauneidechsen dort wirklich möglich? (Untersuchung des Güterbahnhofs Treptow auf Eignung).

Sofern der Güterbahnhof Treptow schon jetzt Zauneidechsenhabitat ist, wird die Größe der Lebensräume für Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet wirklich nicht vermehrt.

**Eine abschließende Einschätzung der geplanten Maßnahmen lässt sich erst nach erfolgten Nachuntersuchungen vornehmen.**

#### **4.3. Avifauna**

**Schutzstatus:** Haubenlerche streng geschützt nach BArtSchV, stark gefährdet nach RL Berlin

Die 4 Begehungen des Untersuchungsgebietes am 12.5., 14.5., 22.5. und 8.6.2006 sind nicht ausreichend und zu kurz bemessen, sie sind somit als nicht fachgerecht zu bemängeln. Zu einer fachgerechten Erfassung der Avifauna sind 6 – 10 Begehungen notwendig, die in dem Zeitraum Ende März bis Ende Juni erfolgen sollten, um auch den Frühjahrsaspekt der Avifauna zu erfassen.

**Hier wird unsererseits ebenfalls eine Nachbesserung der Untersuchungen gefordert.**

Auch wenn bei den insgesamt 35 nachgewiesenen Brutvogelarten überwiegend häufig vorkommende und mobile Arten angetroffen wurden, so gibt es im Untersuchungsgebiet doch mindestens einen Fundort mit der stark gefährdeten (Rote Listen Berlin und BRD) und streng geschützten (nach BArtSchV) **Haubenlerche**. Der gefährdete (Rote Liste Berlin) **Pirol** sowie 7 Arten der Vorwarnliste haben des Weiteren ihre Bruthabitate im Untersuchungsgebiet.

Von den 9 untersuchten Fundorten werden allein 4 als von **hohem** Wert für die Avifauna eingestuft, 2 weitere Fundorte besitzen noch eine **mittlere** Wertstufe. Die wertvollsten Flächen sind dabei

überwiegend die Kleingartenanlagen mit einer vergleichsweise artenreichen Brutvogelfauna. Diese Flächen haben teilweise ältere Baumbestände und vielfältige Gebüschstrukturen und bieten somit für den gefährdeten Pirol geeignete Bedingungen.

Die streng geschützte **Haubenlerche** hat ihr Bruthabitat in unmittelbarer Nähe (weniger als 20 m) der geplanten Autobahntrasse und ist damit von dem Verlust ihres Lebensraumes betroffen. Die vorliegenden Aussagen im Gutachten sind hierzu widersprüchlich. Zum Einen wird gesagt, es ist keine Minderung der Habitatqualität durch das Vorhaben zu erwarten, zum Anderen wird unter Punkt 4.7 des Avifaunistischen Gutachtens von einem Verlust des Bruthabitats gesprochen. Durch die erforderlichen Nachuntersuchungen müssen hierzu eindeutiger Einschätzungen gemacht werden.

Durch die Nähe des Haubenlerchenhabitats zur Autobahntrasse ergibt sich schon eine baubedingte Beeinträchtigung über die Flächeninanspruchnahme und eine Vergrämung durch Lärm und Lichtwirkung. Selbst wenn kein Totalverlust des Habitates erfolgen sollte, kann eine Minderung des Brutgeschehens durch die anhaltende Verlärmung die Haubenlerchen-Population dauerhaft schädigen. Es ist zudem mit einem hohen Kollisionsrisiko zu rechnen. Angesichts der geringen Populationsgröße dieser Art in Berlin, die genannte Anzahl der Brutpaare mit 160 - 200 ist veraltet und bezieht sich auf den Zeitraum 1975-1999, der Haubenlerchenbestand ist stark rückläufig und dürfte derzeit deutlich geringer sein, müssen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesamtpopulation als sehr hoch bewertet werden.

Den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG sehen wir hier als erfüllt an und angesichts der stark rückläufigen Brutpaare ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. Die **Ersatzmaßnahme Biotopverbundfläche am Kiesteich (Maßnahme E 2)** sehen wir für die **Haubenlerche** als nicht ausreichend an, da diese nicht ortsnah und in zu kleinem Umfang (2.600 m<sup>2</sup> für verschiedene umfängliche Beeinträchtigungen), gemäß der Bedeutung des Haubenlerchenhabitats, erfolgen soll. Zudem grenzt die Ersatzmaßnahme E 2 an eine Hauptstraße und befindet sich in unmittelbarer Nähe zur im Betrieb befindlichen BAB 113.

**Trotz des Bedarfs einer Nachuntersuchung, die aus den aufgezeigten Gründen notwendig ist, lässt sich bereits jetzt abschätzend sagen, dass die in der UVS dargestellten geplanten Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Avifauna nicht ausreichend sind, da sie nicht artenspezifisch erfolgen sollen. Auch die Höhlen- und Brutbaumkartierung ist noch entsprechend nachzuholen, um den Kompensationsumfang ermitteln zu können.**

#### **4.4 Käfer**

Die Untersuchungen zur Käferfauna sind als unzureichend anzusehen, da aufgrund des späten Beginns der Untersuchungen der Frühjahrsaspekt der Käferfauna nicht vollständig erfasst wurde. So ist davon auszugehen, dass dabei nur ca. die Hälfte erfasst worden ist. Der Untersuchungsbeginn bei einer fachgerechten Ermittlung der Käferfauna muß im April/ Mai liegen.

Von den 11 Untersuchungsstandorten wurde an 8 Standorten eine umfangreichere Erfassung vorgenommen, an 3 Standorten nur Handfänge. Dabei wurden insgesamt 61 Laufkäferarten nachgewiesen, von denen

- ***Cincindela hybrida*** besonders geschützt ist, nach BArtSchV
- ***Dolichus halensis*** als ausgestorben oder verschollen gilt, RL Berlin
- ***Lionychus quadrillum*** vom Aussterben bedroht ist, RL Berlin
- ***Dyschirius angustatus*** stark gefährdet ist, RL Berlin
- ***Cymindis angularis*** gefährdet ist, RL Berlin
- ***Notophilus aestuans*** als extrem selten gilt, RL Berlin

Von den 11 untersuchten Standorten werden allein 6 Standorte, nach den Bewertungskriterien, vom Gutachter mit **sehr hoch** bewertet, 2 Standorte mit **hoch**, 2 Standorte mit **mittel** und nur 1 Standort wird als **gering** eingestuft.

Hieraus ableitend ist klar ersichtlich, welche Bedeutung die hier vorgefundene Laufkäferfauna für Berlin besitzt.

**Auch bei den holzbewohnenden Käferarten sehen wir Untersuchungszeitraum und –rahmen als nicht ausreichend an.**

Der Untersuchungsschwerpunkt lag auf den im Baumkataster ermittelten Bäumen (Tab.6, LBP). Die Baumerfassung ist nachweislich mangelhaft und einige große und auch alte Bäume sind nicht aufgeführt. Es muß davon ausgegangen werden, dass dadurch nicht alle relevanten Bäume untersucht wurden.

Eine Untersuchung von Höhlen in einem Höhenbereich von 2-5 m ist als nicht ausreichend anzusehen, da beispielsweise der Eremit gerne Höhlen in größerer Höhe wählt. Als Richtgröße wird 6 bis 12 m angegeben.

#### **Zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Empfindlichkeit der Arten:**

Der Beurteilung des Gutachters „Für die direkt trassenbedingt betroffenen Untersuchungsflächen 2, 4, 5, 10, 11 und 12 ist aufgrund der insgesamt geringen Lebensraumgröße von einem vollständigen Verlust der vorhandenen Artenvorkommen auszugehen. Hierbei ist die Untersuchungsfläche 2 mit dem Vorkommen von ***Dolichus halensis*** als besonders schwerwiegend einzustufen“ können wir uns nur anschließen.

Auch von negativen Auswirkungen auf die Fauna durch die trassenbedingten Schadstoffimmissionen ist auszugehen. Trotz fehlender umfassender Untersuchungen zu diesem Gesichtspunkt, gibt es einige Hinweise darauf, dass es deutlich weniger Laufkäfer in der Nähe stark befahrener Straßen gibt (n. Gutachter, Sayer u. Schäfer, 1992)

#### **Zu Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen:**

Die geplante Maßnahme A5 sehen wir als zu kleinräumig an, um auf einer Fläche von 6500 m<sup>2</sup> neben der Umsetzung und Ansiedelung von Blauflügeliger Ödlandschrecke, Marderartige Mauerbiene und den genannten Stechbienen noch die Käfer anzusiedeln. Es wird dabei auch nicht angegeben, ob hierbei auf die betroffenen Arten abgestimmtes Bodensubstrat und die notwendige Vegetationsstruktur aufgebracht werden soll, eine auf die entsprechenden Art abgestimmte Pflege stattfindet und in welchem zeitlichen Rahmen dieses erfolgen soll.

Ob eine Umsiedelung dabei erfolgreich ist, kann auch vom Gutachter nicht beantwortet werden und wird mangels Sicherheit des Vorhabens und der für Berlin bedeutsamen Käferfunde von uns abgelehnt.

#### **4.5 Amphibien**

Es ist ein Verlust bzw. Teilverlust von Lebensräumen (Ruhestätten und Nahrungshabitaten) für Amphibien zu verzeichnen, es gehen 11 als Laichgewässer genutzte Teiche verloren. Betroffen sind in erheblichem Maße die Erdkröte (gefährdet nach der RL Berlin) sowie die häufig vorkommenden Arten Teichmolch, Grasfrosch und Teichfrosch.

#### **4.6 Bäume**

Die Ermittlung und Erfassung des vom Planvorhaben betroffenen Baumbestandes ist als ausgesprochen mangel- und fehlerhaft anzusehen. Von einer fachgerechten Ermittlung kann hier nicht die Rede sein.

Grundsätzlich fehlt eine Ausweisung und Aufführung der mehrstämmigen Bäume. Nur daraus kann nachvollzogen und geprüft werden, ob die Ermittlung der Ersatzpflanzungen oder ein monetärer Ausgleich richtig berechnet wurde.

Die Ermittlung der Stammumfänge der aufgeführten Bäume (LBP, Tab. 6) stellte sich bei stichprobenartigen Überprüfungen zu einem nicht unerheblichen Teil als falsch heraus. Zudem sind mindestens einige (wie viele ist nicht abschließend geklärt und ist Aufgabe des Gutachters), eindeutig unter die Baumschutzverordnung Berlin fallende Bäume gar nicht aufgeführt.

Selbst wenn die aufgeführten betroffenen Bäume (LBP, Tab. 6) als Grundlage des Kompensationsbedarfs genommen werden, so ist der zugrunde gelegte Umrechnungsfaktor für höherwertige Qualitäten nicht korrekt. Bei nahezu allen betroffenen Arten ist, von der Qualität 14/16 StU zu 18/20 StU, ein Umrechnungsfaktor von 0,6 anzusetzen (nach Pflanzkatalog, *Lorberg* 2009). Daraus ergibt sich schon eine Differenz von 5 Bäumen (es müssten statt 65 Stück hier 70 Stück gepflanzt werden). Der Umrechnungsfaktor bei der Qualität 16/18 StU zu 18/20 StU ist mit der Größenordnung 0,77 anzusetzen, daraus erfolgt ein zu niedrig berechneter Wert von 8 Bäumen (143 Stück statt 135 Stück).

**Die im LBP aufgeführten Werte können somit nicht abschließend beurteilt werden, und ob die Aussage, dass eine Überkompensation und wenn ja in welchem Umfang, auch stimmt.**

### **5. Konfliktdarstellung in der UVS und Maßnahmen des LBP**

## 5.1 Boden

Der Verlust von hochwertigen Böden in den Kleingartenanlagen auf einer Fläche von etwa 8 ha sehen wir als erheblich an. Die Bewertung sollte in diesen Bereichen höher ausfallen. In der UVS werden die Karten 1.12.3 und 1.12.2 des digitalen Umweltatlas herangezogen, in welchen die Böden der Kleingärten die Bewertung mit überwiegend **hoch** erhalten.

Es sollten zusätzlich die Karten 1.12.4 der Regelfunktion für den Wasserhaushalt und 1.12.6 der Leistungsfähigkeit der Böden im Bezug auf natürliche Bodenfunktion und Archivfunktion mitbetrachtet werden. In beiden Karten erhalten die Kleingärten die Bewertung **hoch**, welches zu einer höherwertigen Bodenschutzfunktion führt.

Seit 2008 erfolgen Planungshinweise zum Bodenschutz. In der Karte 01.13 des digitalen Umweltatlas zählen die genannten Böden zu den Kategorien Vorrang 1 -besonders schutzwürdig- und Vorrang 2 -sehr schutzwürdig- mit der bodenschutzfachlichen Anforderung, dass auf diesen Böden Eingriffe vermieden werden sollen.

## 5.2 Grundwasser/Oberflächengewässer

Die Auswirkungen auf Oberflächengewässer, in diesem Falle der Verlust von 11 künstlichen Gartenteichen (LBP, S. 10) werden als nicht erheblich eingestuft. Dieser Feststellung muss energisch widersprochen werden. In einer Landschaft, die für Amphibien kaum attraktive Angebote beinhaltet, ist der Verlust jedweden Gewässers zu kritisieren.

Es soll temporär für das Verlegen der Leitungen eine Grundwasserabsenkung von 2 m erfolgen.

Dazu heißt es in der UVS: *„Es ist darauf zu achten, dass die notwendigen Grundwasserabsenkungen möglichst kurzfristig und kleinräumig wirken und sich auf das notwendige und unvermeidbare Maß beschränken.“* Daraus wird dann geschlossen: *„Eine mögliche Beeinträchtigung gehölzgeprägter Biotopkomplexe ist somit vermieden.“*

Im Untersuchungsgebiet befinden sich grundwassernahe ehemalige Niedermoorstandorte mit Grundwasserabstand von weniger als 2 m, es ist also eine **hohe** Empfindlichkeit gegenüber GW-Absenkungen festzustellen.

Auch temporäre Absenkungen müssen daher vorher genauer in Zeitraum, Dauer und Wirkraum festgelegt und begrenzt werden, um eine Auswirkung (auch in Hinblick auf den Baugrund) prognostizieren zu können.

## 5.3 Fauna und Flora

Die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, der Verlust und die Beeinträchtigung von 298 Einzelbäumen (K1), darunter 179 unter die Berliner Baumschutzverordnung fallende Bäume, von 105 Alleebäumen und von 14 denkmalgeschützten Bäumen) (LBP, S. 13) werden vom Gutachter als erheblich eingestuft. Diese Feststellung wird seitens der BLN ebenso gesehen.

Bei mehreren Begehungen der Trasse der geplanten Autobahn wurden stichpunktartig die Baumbestände im Straßenraum und in den Kleingartenanlagen betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass zahlreiche Bäume nicht erfasst wurden. Einzelheiten sind in dem „Bericht einer stichprobenartigen Überprüfung des Baumgutachtens zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)“ des BUND dargestellt (s. Anlage).

**Aufgrund der vom BUND aufgezeigten Mängel der Baumkartierung fordern wir deren vollständige Neubearbeitung unter Berücksichtigung aller Straßen- und Alleebäume und des Vorkommens von unter die Baumschutzverordnung fallenden Bäumen in den Kleingartenanlagen einschließlich der sich daraus ableitenden Berechnungen für die Kompensation.**

Die BLN kritisiert die Fällung von 14 Alleebäumen (Platanen) (K1.3) als Teil des Gartendenkmales Treptower Park im Bereich der Straße am Treptower Park, am vorläufigen Ende der Autobahn. Die Fällungen der Bäume sollen zwar ersetzt werden, der Ersatz wird hier jedoch überhaupt nicht den Verlust eines Gartendenkmales gerecht werden.

Im vergangenen Jahr wurde beauftragt durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Prof. Dr. Balder ein Gutachten vorgelegt, das verschiedene Varianten für künftige Pflegemaßnahmen zum Erhalt der denkmalgeschützten Platanenallee in der Puschkinallee und in der „Straße am Treptower Park“ untersucht. Die Widersprüche könnten nicht größer sein.

Der Verlust und die Beeinträchtigung von 17,5 ha Biotopen (K2), wobei mit 12,3 ha 23 Kleingartenanlagen mit über 1.000 Parzellen (K2.5) betroffen sind, werden scharf kritisiert. Die Auswirkungen gehen durch Verlärmung und Zerschneidung der an der Trasse verbleibenden Parzellen jedoch weit darüber hinaus.

Nach unserer Auffassung wird der Verlust von 12,34 ha Kleingärten (K2.5) unterbewertet. Kleingärten stellen durch ihre weitgehend unversiegelten Flächen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Klimas dar. Kleingärten haben ein reichhaltiges Angebot an Vegetationsstrukturen, vor allem Hecken und Obstbäume, diese stellen einen wichtigen Lebensraum für Tiere, hier vor allem Vögel dar. Dies zeigen die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung.

## **6. Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen**

Laut LBP, S. 23 muss unbedingt eine Überprüfung von einigen Bäumen erfolgen, ob die Fällungen überhaupt notwendig sind (**Maßnahme S/M5**). Wir schließen uns dieser Forderung des Gutachters an, da die Vermeidung von Eingriffen Vorrang vor Minderung und Kompensation hat.

Sehr seltene, gefährdete, stark gefährdete, vom Aussterben bedrohte oder verschollene Wirbellose (Käfer) wurden nachgewiesen, diese sollen umgesetzt werden (**Maßnahme S/M5**). Hier bestehen Zweifel am Erfolg dieser Maßnahme.

## **7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

### **7.1 Ausgleichsmaßnahmen**

Die Ausgleichsmaßnahmen für **Baumverluste** sowie die Berechnungen im LBP müssen grundsätzlich schon aus der Tatsache, dass die Ermittlung des Baumbestandes völlig fehlerhaft ist, abgelehnt werden. Eine Bewertung kann erst nach einer einwandfreien Datengrundlage erfolgen.

Nach unserer Auffassung ergibt sich bei den **Ausgleichsmaßnahmen Anlage von Sukzessionsflächen (Maßnahme A4, A5)** das Problem der ungenügenden Absicherung der langfristig notwendigen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, z.B. müssen diese für das Überleben der **Zauneidechse** und der **Blaulügeligen Ödlandschrecke** langfristig offen gehalten werden und dürfen nicht verbuschen. Wie ist dies gewährleistet, wenn die einjährige Fertigstellungspflege und die zweijährige Entwicklungspflege enden?

Bei der **Ausgleichsmaßnahme Anlage von Sukzessionsflächen (Maßnahme A5)** im Bereich der Brücke über die Eisenstraße ist zu bemängeln, dass diese nicht dazu genutzt wird, die in der **Gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption unter der Nummer 42 – Görlitzer Bahndamm** verankerte Ersatzmaßnahme in größerem Umfang zur Weiterentwicklung der Grünanbindung an das Gelände des Görlitzer Bahnhofs zu nutzen. Wir bitten hier um Überprüfung der Planung mit dem Ziel, hier eine Ausweitung vorzunehmen und dafür auf trassenfernere kleinere Ersatzmaßnahmen zu verzichten.

Die **Ausgleichsmaßnahme Anlage von Amphibienlaichgewässern (Maßnahme A 8)** stellt nur einen unzureichenden Ausgleich für den Verlust von 11 Kleingewässern dar. Wir sehen ein Problem darin, dass die neu anzulegenden Gewässer in Bereichen angelegt werden, bei denen die Ausbreitung der Amphibien stark eingeschränkt ist. Die Wanderwege werden auf der einen Seite durch die Autobahn, auf der anderen Seite durch die sich anschließende Wohnbebauung unterbrochen. Es verbleibt nur ein schmaler Streifen von Kleingärten. Offen bleibt die Frage, wie die Gewässer nach der Umsetzung des Laichs angenommen werden. Wichtig wäre aus unserer Sicht, dass die Umgebung der neuen Gewässer amphibiengerecht mit entsprechender Unterschlupfmöglichkeit gestaltet werden.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die **Ausgleichsmaßnahme Anlage von Wirtschaftswege für Grünverbindung (Maßnahme A9)** ein Ausgleich für verlorengegangene Erholungsfunktion sein kann. Derzeit ist in diesem Gebiet die Möglichkeit zur Erholungsnutzung gegeben, eine Anlage eines Wirtschaftsweges bietet da keine „Aufwertung“, wenn zudem gleichzeitig Kleingartenflächen verloren gehen.

**Dieses als Ausgleichsmaßnahme zu werten lehnen wir ab.**

## 7.2 Ersatzmaßnahmen

Bei den geplanten Ersatzmaßnahmen ist allgemein zu bemängeln, dass keine der aufgeführten Maßnahmen trassennah geplant ist. Gerade in diesem dicht besiedelten Gebiet mit starker gewerblicher Nutzung und ohnehin hoher Versiegelung sollten weitere Verschlechterungen durch zunehmende Versiegelungen und Verlusten von naturräumlich wirksamen Flächen soweit wie möglich ortsnah ausgeglichen

werden, wenn sie für sich genommen, auch im wesentlichen sinnvoll sind. Es fehlen allerdings Aussagen, ob und wie eine langfristige Sicherung von Ausgleichsflächen erfolgen soll.

Die Ersatzmaßnahme **Kirchhöfe Neukölln (Maßnahme E1)** führt zu einer deutlichen Aufwertung dieses Friedhofs. Die Fläche wurde im Rahmen des Friedhofsprojektes der BLN 2006 in Augenschein genommen und in einem beklagenswerten Zustand vorgefunden. Wünschenswert wäre es, wenn möglicherweise noch vorhandene Friedhofsstrukturen wie z.B. noch vorhandene Grabmale mit in die Ausführungsplanung einbezogen werden könnten.

Wir sehen allerdings ein Problem bei der Ersatzmaßnahme **Biotopverbundfläche am Kiesteich (Maßnahme E2)**, die keinen wirklichen Ersatz für die Zerstörung des Lebensraumes der Haubenlerche darstellt, weil diese zu klein ist.

Die Rudower Pfuhle werden vom Gutachter als die bedeutendsten Amphibienlaichgebiete Berlins bezeichnet werden. Sie trocknen seit mehr als 20 Jahren zunehmend aus. Bei der **Ersatzmaßnahme Klarpfuhl, Röthepfuhl und Buckower Dorfteich (Maßnahme E3)**, mit der der Wasserhaushalt dieser Gewässer verbessert und damit für Amphibien ein Angebot geschaffen werden soll, ist eine sinnvolle Maßnahme. Es stellt sich aber die Frage, ob dies nicht eine Pflichtaufgabe des Bezirkes oder des Landes Berlins ist, die mit anderen Maßnahmen auch erreicht werden könnten, beispielsweise durch Maßnahmen, die sich aus der Umsetzung des Wasserversorgungskonzeptes 2040 der Berliner Wasserbetriebe langfristig ergeben.

Die **Ersatzmaßnahme Mauergrünzug Schönholz (Maßnahme E4)** leistet einen wichtigen Beitrag als „Tor zum Barnim“ und für den Biotopverbund im Norden Berlins. Die BLN hat sich dazu bereits in einer Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren 3-15 E positiv geäußert.

Kritisch zu sehen sind auch die weit versprengt liegenden **Ersatzmaßnahmen Grünfläche Semmelweisstraße (Maßnahmen E5), Vollkropfwiesen (Maßnahme E6), Grünfläche Ballinstraße (Maßnahme E8)**, die allesamt sehr kleinflächig sind.

Die mit der **Ersatzmaßnahme Platzgestaltung Platanenallee „Am Treptower Park“/„Puschkinallee“ (Maßnahme E7)** vorgesehenen Verlängerung der Alleen wird begrüßt, sie ist ein Beitrag zur Verbesserung des Gesamtensembles der Platanenallee.

Die Kostenschätzungen der **Herstellungs- und der Pflegekosten (Maßnahme E5)** (LBP, Tab.11) sind zu knapp bemessen. Die Baumschutzverordnung (§ 6 Abs. 7) sagt: „Die Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von vier Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist.“ Wir

fordern daher, dass die Kosten für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nicht für 3 sondern für 4 Jahre kalkuliert werden müssen.

**Wir schließen uns der vom BUND erarbeiteten Stellungnahme, die sich mit anderen Aspekten der Planung befasst, voll inhaltlich an und machen uns diese zu Eigen.**

## **8. Schlussfolgerungen**

Die BLN lehnt den vorgesehenen Bau des 16. Bauabschnittes Maßnahme energisch ab, weil dieser mit tiefgreifenden Eingriffen in Natur und Landschaft sowie mit erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm- und Luftbelastung verbunden ist. Der Abriss von 4 Wohnhäusern stellt einen sehr weitgehenden Eingriff in Eigentumsrechte der Grundstückeigentümer und in die Rechte von Mietern dar, der sich nicht rechtfertigen lässt.

Mit einer möglichen Planfeststellung für diesen 16. Bauabschnitt wird eine Vorentscheidung auch für den Bau des 17. Bauabschnitts mit ebenso weitgehenden Eingriffen in Natur und Landschaft getroffen, die überhaupt nicht erfasst sind. Auch in diesem Punkt sind die ausgelegten Planunterlagen fehlerhaft.

Die BLN fordert den Vorhabensträger – das Land Berlin – vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – auf, die Planung zurückzunehmen und nach möglichen Alternativen zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schubert  
Geschäftsführer

für unsere nach § 60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. C. Arns	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. C. Dannel	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)

1 Anlage